



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0024-11-12

= RSS-E 27/11

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Reinhard Schrefler, Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Helmut Hofbauer und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 9. November 2011 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadenfalles des Antragstellers vom 27.4.2011 zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller schloss bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin am 1.12.2002 eine Eigenheimschutzversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] ab, in der eine Haushaltsversicherung enthalten ist. Im Rahmen dieser Haushaltsversicherung ist das Risiko „Einbruchsdiebstahl“ und - durch besondere Vereinbarung - das Risiko „Vandalismus“ versichert.

Die zur rechtlichen Beurteilung relevanten Bedingungen der ABH 1996 und der Klausel HS51 lauten wie folgt:

„Artikel 2

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(...)

3 Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchsdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung

3.1 Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

3.2 Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,

b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt,

c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet,

d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt,

e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.“

„Besondere Bedingung HS 51

(...) Optimalschutz

(...) 1.1 Versichert sind auch (...)

1.1.4 Schäden durch Vandalismus (Art. 2, Pkt.3.1 ABH): darunter ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, Baubestandteilen und Gebäudezubehör zu verstehen, nachdem ein Täter gemäß Art. 2, Pkt.3.2 ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist (...)“

Am 27.4.2011 stieg L.B. in die Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers ein, nachdem er ein Fenster eingeschlagen hatte. Er schlich ein, weil er sich wegen der Trennung von der Tochter des Versicherungsnehmers das Leben nehmen wollte. Er suchte in der Folge die Küche auf und fügte sich in Selbstmordabsicht mit einem Messer Stich- und Schnittwunden zu. Von dort ging er über die Treppe in das Obergeschoß. Nachdem er sich zunächst im Zimmer der Tochter des Antragstellers aufgehalten hatte, ging er schließlich in das

Schlafzimmer der Eltern, in das Elternbad im 2. Obergeschoß. Aufgrund der massiven Verletzungen des L.B. wurden Böden, Wände, Inventargegenstände in den begangenen Bereichen stark mit Blut verunreinigt. L.B. wäre fast verblutet, hätte er nicht selbst den Rettungsnotruf getätigt.

Zur Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten entstanden dem Antragsteller Kosten in der Höhe von € 27.904,45 (laut Gutachten der Antragsgegnerin).

Mit Schreiben vom 19.7.2011 an die Antragstellervertreterin lehnte die Antragsgegnerin die Deckung aus folgenden Gründen ab:

„(...)in diesem Fall besteht leider kein Versicherungsschutz, denn wie aus dem Behördenprotokoll zu entnehmen ist, wurde der Einbruch ohne Bereicherungsvorsatz verübt. Es liegt somit kein gedeckter Schaden gemäss der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen Artikel 2 Punkt 3 vor.

Es tut uns leid, dass wir Ihnen keine bessere Nachricht geben können und verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme(...).“

Der Antragsteller beantragte, der Antragsgegnerin die Deckung des gegenständlichen Schadenfalles zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 12.10.2011 die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab und verwies auf die Entscheidung des OGH vom 20.10.1999, 7 Ob 269/99f, und vertrat weiter die Meinung, dass ihrer Ansicht nach unter Anwendung der Kriterien dieser Entscheidung keine Deckungspflicht für den gegenständlichen Schadensfall bestünde.

Rechtlich folgt:

Da sich die Antragsgegnerin nicht am Verfahren beteiligt hat, war der Antrag gemäß Pkt.3.3.2 der Satzung, Fassung 2006

zurückzuweisen. Der Antrag langte am 13.9.2011 bei der Schlichtungsstelle ein, daher ist noch die alte Satzung anzuwenden.

Aufgrund der neuen Verfahrensordnung vom 14.9.2011 könnte auch aufgrund der Angaben des Antragstellers entschieden werden, sofern der Sachverhalt unstrittig ist.

Die vorliegende Aktenlage lässt jedoch folgende rechtliche Schlussfolgerungen zu:

Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 12.10.2011 den Standpunkt vertritt, dass im Hinblick auf die zitierte Entscheidung des OGH im vorliegenden Fall „eine klare Rechtslage“ bestehe, ist ihr aus nachstehenden Gründen nicht beizupflichten.

Im vorliegenden Fall wurde das Risiko des Vandalismus mitversichert. Darunter ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen, Baubestandteilen und Gebäudezubehör zu verstehen, nachdem ein Täter gemäß Art 2, Pkt. 3.2 ABH in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen war.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (vgl RS0112256).

Wendet man diese Kriterien aber auf den Wortlaut der zitierten Klausel an, dann kann es in Anlehnung an die Entscheidung 7 Ob 192/99g nicht darauf ankommen, ob in der zitierten Klausel die Worte „ohne Diebstahlsabsicht“ enthalten sind oder nicht,

sondern konnte der Versicherungsnehmer durchaus die Erwartung haben, dass alle Vandalismusschäden auch dann gedeckt sind, wenn der Tatbestand des Einbruchs in objektiver Hinsicht vorliegt. Der unabdingbare Zusammenhang zwischen der Deckungspflicht für Vandalismusschäden und dem Vorliegen eines Einbruchsdiebstahles kann im Gegensatz zur Meinung der Entscheidung 7 Ob 269/99f nicht dem rein zufälligen Tatumstand abhängig gemacht werden, ob der Täter in subjektiver und objektiver Hinsicht den Tatbestand gemäß Art. 3, Pkt. 3.2 der ABH verwirklicht hat. Das würde bedeuten, dass Einbrüche durch strafunmündige oder unzurechnungsfähige Täter und von diesen verübte Vandalismusschäden keine Deckung finden.

Nach dem Wortlaut der zitierten Klausel HS51 kann es nur darauf ankommen, dass der Täter auf die in Art 2., Pkt. 3.2 genannte Weise in das Versicherungsobjekt eingedrungen ist. Es kann keineswegs am Versicherungsnehmer gelegen sein, dafür zu sorgen, dass die Worte „ohne Diebstahlsvorsatz“ in die zitierte Klausel aufgenommen werden. Nach der Deckungserwartung konnte der Antragsteller durchaus davon ausgehen, dass Vandalismusschäden aufgrund des Tatbestandes des Einbruches in objektiver Hinsicht gedeckt sind.

Dass L.B. in subjektiver Hinsicht den Vorsatz hatte, durch seine Handlungsweise die Beschädigung der Sachen des Versicherungsnehmers (Räumlichkeiten) billigend in Kauf zu nehmen und somit bedingt vorsätzlich handelte, wird von der Schlichtungskommission nach der Aktenlage nicht bezweifelt.

Der Versicherungsnehmer konnte daher durchaus aufgrund der Klausel berechnete Deckungserwartungen haben.

Im Hinblick auf die Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin war jedoch spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 9. November 2011